

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zur Zielvereinbarung zur Bildung des Allgemeinen Studierendenausschusses des 51. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Allgemeines

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeit des AStA des 51. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum. Sie basiert auf der Satzung der Studierendenschaft und der Zielvereinbarung des AStA des 51. Studierendenparlamentes.

§ 2 Gremien des Allgemeinen Studierendenausschusses

- I. Gremien des allgemeinen Studierendenausschusses sind:
 - a. die AStA-Sitzung und
 - b. der AStA-Vorstand.
- II. Die Zusammensetzung der Gremien regelt die Zielvereinbarung.

§ 3 Sitzungsleitung

- I. Die AStA-Vorsitzende vertritt den AStA nach innen und außen und regelt dessen Geschäfte.
- II. Die AStA-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen von AStA und AStA-Vorstand. In ihrer Abwesenheit leitet eine ihrer Stellvertreterinnen die Sitzungen.
- III. Im Zweifelsfalle orientiert sich die Reihenfolge der Vertretung an der Reihenfolge der Wahl durch das Studierendenparlament.

§ 4 Tagungsrhythmus und Einladung

- I. In der Vorlesungszeit tagen die Gremien des AStA wöchentlich im Wechsel.
- II. In der vorlesungsfreien Zeit tagen die Gremien des AStA jede zweite Woche.
- III. Termin und Ort der Sitzung werden in geeigneter Weise, im Regelfall über die Homepage, öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Die AStA-Vorsitzende stellt sicher, dass alle in der Zielvereinbarung festgelegten Mitglieder des tagenden Gremiums eine Einladung erhalten.
- V. Die Einladung erfolgt 7 Tage vor der Sitzung. Sondersitzungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- VI. Die Einladung zu den Sitzungen der Gremien des AStA erfolgt auf elektronischem Wege und wird an die von der RUB zugeteilte E-Mail-Adresse versandt, sofern das entsprechende Mitglied keine andere E-Mail-Adresse angegeben hat.
- VII. Der Einladung ist das vorläufige Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- I. Die Gremien des AStA sind uneingeschränkt beschlussfähig, sofern zumindest ein Drittel der durch die Zielvereinbarung festgelegten, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- II. Gefasste Beschlüsse sind kurzfristig über den entsprechenden, internen E-Mail-Verteiler zu senden.

§ 6 Tagesordnung

- I. Die vorläufige Tagesordnung wird dem tagenden Gremium von der AStA-Vorsitzenden vorgeschlagen.
- II. Die Tagesordnung der AStA-Sitzung beginnt mit den folgenden Punkten:
 - a. TOP 1 Begrüßung durch die AStA-Vorsitzende
 - b. TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

- c. TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
- d. TOP 4 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- e. TOP 5 Gäste und Anträge
- f. TOP 6 Bericht des Vorstandes
- g. TOP 7 Berichte aus den Referaten
- h. TOP 8 Berichte aus den Gremien

Die Tagesordnung endet mit den TOPs „Organisatorisches“ und „Verschiedenes“.

Hierbei werden mind. zwei Personen als Reinigungsbeauftragte bestimmt. Diese überprüfen, ob die Büros, die Teeküche, der Innenhof sauber sind und bringen den Müll weg. Die FSVK, :bsz, die autonomen Referate sind ebenfalls dazu angehalten, sich am Reinigungsplan zu beteiligen.

§ 7 Öffentlichkeit

I. Sitzungen der Gremien des AStA finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht; **in Personalangelegenheiten tagt der AStA stets nicht öffentlich.**

II. Unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 können die Gremien des AStA die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung der Sitzung notwendig ist.

III. Beratende Mitglieder sind Teil der Öffentlichkeit.

§ 8 Protokoll

I. Über jede AStA-Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

II. Abstimmungen sind, soweit nicht anders auf der Sitzung beantragt, im Ergebnis zu protokollieren.

III. Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch die nachfolgende Sitzung in geeigneter Form zu veröffentlichen, sofern die Sitzung nicht nach §7, Abs. 1 nicht öffentlich war.

§ 9 Rede- und Antragsrecht

I. Alle Mitglieder des AStA haben gleiches Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen der Gremien des AStA. Hierzu zählen auch beratende Mitglieder.

II. Ist die Öffentlichkeit zugelassen, so haben alle Mitglieder der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum Rederecht auf der AStA-Sitzung.

§ 10 Entscheidungsfindung

I. Der AStA strebt bei Beschlüssen grundsätzlich einen Konsens aller seiner Mitglieder an.

II. Ist kein Konsens herzustellen, fassen die Gremien des AStA ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit, d.h. die Zahl der Ja-Stimmen übersteigt die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

III. Entscheidungen mit einem Gegenwert von bis zu 750 Euro können mit einfacher Mehrheit und bis zu 3000 Euro mit einmütiger Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

IV. Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds können Anträge auf die AStA-Sitzung vertagt werden. Dem Antrag ist stattzugeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

I. Die Geschäftsordnung wird als Teil der Zielvereinbarung zur Bildung des Allgemeinen Studierendenausschusses des 51. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum beschlossen und tritt mit ihrer Bestätigung durch die AStA-Sitzung in Kraft.

II. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Konsens der anwesenden AStA Referent*innen. Der Antrag auf Änderung muss 24 Stunden vorher geschehen.